

Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungs- und Servicebetriebes Grünstadt AÖR vom 29.11.2010

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Servicebetriebes Grünstadt AÖR hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungs- und Servicebetriebes Grünstadt AÖR vom 05.09.2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die EBG erhebt: „einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.“

2. § 1 Absatz 2 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Die EBG erhebt: „Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. für die Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage nach § 29 dieser Satzung.“

3. § 1 Absatz 4 erster Satz:

Der Zusatz „im Wirtschaftsjahr 2009“ entfällt.

4. § 1 Absatz 4 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Sätze für die einmaligen Beiträge der Abwasserbeseitigung für die erstmalige Herstellung betragen:
- a) Beitragssatz pro m² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser. 6,21 Euro
 - b) Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 5,20 Euro

Beitragssätze bei Aufwandsspaltung (erstmalige Herstellung) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 KAG:

- a) Beitragssätze für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) und Grundstücksanschlussleitungen (Hausanschlüsse):
- aa) Beitragssatz pro m² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser 4,41 Euro
 - bb) Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 1,97 Euro
- b) Beitragssätze für die übrigen Anlagen:
- aa) Beitragssatz pro m² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser 1,80 Euro
 - bb) Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 3,23 Euro

5. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die EBG erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf anderer Weise gedeckt sind.

6. § 18 erhält folgenden Zusatz:

(4) Die EBG ist berechtigt, sich für die Erhebung von Benutzungsgebühren eines Dritten zu bedienen.

7. § 26 erhält folgenden Zusatz:

Die EBG ist berechtigt sich zum erstellen der Bescheide eines Dritten zu bedienen.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. für die Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage erhebt die EBG eine Verwaltungsgebühr.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung sowie die Durchführung der Abnahme wird eine Verwaltungsgebühr von 51,00 € erhoben.

(3) Sofern eine Änderung der bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage beantragt wird, beträgt die Verwaltungsgebühr 25,00 €.

(4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grünstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung nach § 15 und die Abnahme nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Grünstadt vom 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 29. November 2010

Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt AöR



Albert Monath
Vorstandsvorsitzender